

Basisprospekt

für

[DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

sowie

[DZ BANK] [Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

sowie

[DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospektes kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen („**Optionsscheine**“) kann bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und/oder bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch an weiteren Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospektes oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	4
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren.....	4
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	10
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine	15
II. Risikofaktoren	18
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	18
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine	22
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	27
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	27
2. Geschäftsüberblick	28
3. Organisationsstruktur	30
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“	31
5. Management- und Aufsichtsorgane	32
6. Hauptaktionäre	36
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	36
8. Wesentliche Verträge.....	40
9. Einsehbare Dokumente	41
IV. Produktbeschreibung	42
1. Gegenstand.....	42
2. Wichtige Angaben.....	42
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	42
4. Bedingungen für das Angebot	45
5. Zulassung zum Handel.....	46
6. Zusätzliche Hinweise	46
V. Optionsbedingungen	47
1. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures].....	47
2. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures].....	69
3. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures].....	93
4. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz].....	119
VI. Muster der Endgültigen Bedingungen	145
VII. Besteuerung	147
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften.....	147
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	147
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	150
1. Verantwortung für den Basisprospekt	150
2. Art der Veröffentlichung	150
3. Verfügbare Unterlagen	150
4. Verkaufsbeschränkungen.....	150
5. Liste mit Verweisen	151
IX. Namen und Adressen	153
X. Unterschriften	154

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen („**Optionsscheine**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Optionsscheine sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin[, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat,] kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospektes, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Optionsbedingungen enthalten.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Optionsscheine nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's, Fitch und DBRS geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: A-1
Moody's:	langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1
Fitch:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+
DBRS:	langfristiges Rating: AA (low) kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („**DZI**“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warschau („**DZ BANK Polska**“) (seit dem 1. Januar 2008), DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (seit dem 1. Oktober 2008), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING AG, Eschborn („**VR-LEASING**“).

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen

auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko:

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko:

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt

Versicherungstechnisches Risiko:

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen

Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko:

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Strategisches Risiko:

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise:

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Dennoch könnte die Emittentin als Konsequenz der Finanzmarktkrise Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten.

Außerdem muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine:

Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] (jeweils ein „Basiswert“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an

die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den [Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Zudem kann es bei den Optionsscheinen aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere, welches ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis sowie der Knock-out-Barriere“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] („**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Performancedifferenz gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den Optionsscheinen aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses:

Bei den [DZ BANK] [Turbo Optionsscheinen] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine ermitteln. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer

seines Investments.

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere:

Bei den [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call bzw. Long) bzw. Verminderung (Typ Put bzw. Short) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt innerhalb des Anpassungszeitraums eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:

Bei den [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger in den oben genannten Optionsscheinen bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit ist in erster Linie abhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor dem Bewertungstag bzw. dem Ausübungstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken:

Bei diesen Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. Beginn des öffentlichen Angebotes beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs des Basiswertes sinkt (Typ Call bzw. Long) bzw. steigt (Typ Put bzw. Short) und somit ggf. der Kurs des Optionsscheines sinkt oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts: Geschäfte der Emittentin in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert jeweils zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten können sich negativ auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

Weitere Risiken: Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:

- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants¹
- ggf. Risiko aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten
- Transaktionskosten
- Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme
- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
- Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers
- ggf. zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)
- ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt
- ggf. Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswertes
- ggf. Abzug einer Strukturierungsgebühr

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Kommerzieller Name: DZ BANK

Ort der Registrierung: Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Registernummer: HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Datum der Gründung: 18. September 2001

Sitz, Anschrift, Telefonnummer: Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)

Rechtsform, Rechtsordnung: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche: Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

¹ Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partei die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden.

Geschäftsbereiche:

- Zahlungsverkehr;
- Mittelstands- und Großkundengeschäft;
- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

Wichtigste Märkte:

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1.016) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“:

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Helmut Gottschalk, Sprecher des Vorstands, Volksbank

Herrenberg-Rottenburg eG.

**Adresse des Vorstands
und des Aufsichtsrats:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82%. Sonstige sind mit 4,18% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	88,87%
davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt):	
<i>DZ Beteiligungs- AG & Co. KG Baden-Württemberg</i>	<i>30,99 %</i>
<i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg**</i>	<i>18,47%</i>
<i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	<i>17,02%</i>
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	<i>15,73%</i>
<i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	<i>6,68%</i>
• Sonstige Genossenschaften	6,95%
• Sonstige	4,18%

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt

Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

Historische Finanzinformationen:

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2009 entnommen.

DZ BANK AG (in Mio. EUR) Aktiva (HGB)	31.12. 2009	31.12. 2008	Passiva (HGB)	31.12. 2009	31.12. 2008
Forderungen an Kreditinstitute	100.667	107.333	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	44.144	45.008	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	49.170	61.885
Forderungen an Kunden	28.097	33.805	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
Wertpapiere*)	74.681	96.310	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
Sonstige Aktiva	20.651	21.757	Sonstige Passiva	16.194	16.183
			Bilanzielles Eigenkapital (**))	8.196	7.274
Bilanzsumme	224.096	259.205	Bilanzsumme	224.096	259.205

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die folgenden Finanzaufstellungen wurden aus den geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2009 entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR) Aktiva (IFRS)	31.12. 2009	31.12. 2008	Passiva (IFRS)	31.12. 2009	31.12. 2008
Forderungen an Kreditinstitute	61.100	70.036	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.556	59.643*)
Forderungen an Kunden	112.796	117.021	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.146	77.807*)
Handelsaktiva	91.190	114.443	Verbriefte Verbindlichkeiten	65.532	65.525
Finanzanlagen	61.429	66.322	Handelspassiva	113.468	152.729
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	53.426	49.040	Versicherungstechnische Rückstellungen	52.351	48.205
Sachanlagen und Investment Property	1.797	1.974	Nachrangkapital	4.514	5.308
Übrige Aktiva	6.787	8.291*)	Übrige Passiva	9.725	9.492
			Eigenkapital	10.233	8.418*)
Bilanzsumme	388.525	427.127	Bilanzsumme	388.525	427.127

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch die gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangenen Klage abweisenden Urteile des LG Heilbronn vom 12. März 2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 3. Dezember 2009 (Az: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Wesentliche Verträge:

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ

BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine

- Interessenkonflikte:** Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten.
- Typ und Kategorie:** Bei den unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- Verbriefung:** Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.
- Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:** Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den jeweiligen Optionsbedingungen.
- Struktur der Wertpapiere:** Bei den [DZ BANK] [Optionsscheinen] [Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit bei den [DZ BANK] [Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für den Optionsschein ermitteln. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei den [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindest-

laufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Weiterhin kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine ermitteln. Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere, welches ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung einer Performancedifferenz (Basiswert) abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Währungen:

Die Optionsscheine werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Mindeststückelung:

Die Mindeststückelung der Optionsscheine beträgt ein Stück oder jeweils ein Vielfaches davon.

Verzinsung:

Die Optionsscheine werden nicht verzinst.

Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag:

Die Optionsscheine haben keinen Mindestbetrag bzw. keinen Kapitalschutzbetrag.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert:

Für die [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages unter anderem der Referenzpreis, der Basispreis sowie das Bezugsverhältnis (§ 2 der Optionsbedingungen) des zugrunde liegenden Basiswertes dienen.

Für die [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages unter anderem die Performancedifferenz am Bewertungstag, der Referenzpreis 1 und Referenzpreis 2, der Hebel sowie die Bezugsgröße (§ 2 der Optionsbedingungen) dienen.

Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen an dem Einlösungstermin bzw. dem Ausübungstag bzw. dem Bewertungstag bzw. einem Beobachtungstag (jeweils falls vorhanden) eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Optionsbedingungen.

Der Basiswert der Optionsscheine kann durch verschiedene Ereignisse (§ 6 der Optionsbedingungen) beeinflusst werden. In diesem Fall enthält auch der im vorstehenden Satz genannte Paragraph der Optionsbedingungen eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des Basiswertes sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Bedingungen für das Angebot:

Die Optionsscheine werden öffentlich angeboten.

Aufstockungen von Emissionen:

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010, in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 9. August 2010 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt.

Zulassung zum Handel:

Die Optionsscheine werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta bzw. zum Beginn des öffentlichen Angebotes in der Regel zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Optionsscheine zum Handel an einem regulierten Markt zuzulassen und diese im zeitlichen Zusammenhang zur Valuta in diesem notieren zu lassen.

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:

Das Angebot und der Verkauf der Optionsscheine und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Optionsscheinen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

II. Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes [• für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen] und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potentielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Optionsscheine nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)², Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“)³, Fitch Deutschland Limited („Fitch“)⁴ und Dominion Bond Rating Service Ltd („DBRS“)⁵, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch die „Ratingagenturen“ geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

- A:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

⁵ DBRS hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

von Moody's: langfristiges Rating: Aa3
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Moody's verwendet für die Emittentenratings dieselben Symbole wie zur Beurteilung der Kreditqualität langfristiger Verbindlichkeiten.

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

von DBRS: langfristiges Rating: AA (low)
kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

DBRS definiert:

AA: Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürfen von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

R-1 (middle):

Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. Häufig sind sie in den Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht nach.

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZI, DZ BANK Ireland plc., Dublin (DZ BANK Ireland), DZ BANK Polska (seit dem 1. Januar 2008), DZ PRIVATBANK Schweiz (seit dem 1. Oktober 2008), R+V, TeamBank, Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding) und VR-LEASING.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres

geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn

rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Dennoch könnte die Emittentin als Konsequenz der Finanzmarktkrise Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten.

Außerdem muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsdingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine

[Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Optionsschein das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am Ausübungstag [den Basispreis berührt bzw. unterschreitet (Typ [Call] [Long]) oder berührt bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short])]. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin)] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswertes] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [DZ BANK] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] Optionsscheinen [erhöht] [●] und bei [Put] [Long] Optionsscheinen [vermindert] [●] wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die

Emittentin [täglich] [●] unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis [sowie der Knock-out-Barriere]“).] [Der Basispreis wird [täglich] [●] entsprechend dem Optionsscheintyp verändert, während die Knock-out-Barriere [●] [jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt]. Somit kann sich der Abstand zwischen der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes nicht entsprechend entwickelt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis [sowie der Knock-out-Barriere]“).] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance [●] [der Referenzaktie und der Performance des Referenzindex], gebunden ist. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Optionsschein das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur] [●] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [●] [der Referenzaktie und den dem Referenzindex zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [die Performancedifferenz] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht, daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [●], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem [jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

[Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses]

Bei den [Optionsscheinen] [DZ BANK] [Turbo Optionsscheinen] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn [●] [[ein Beobachtungspreis] [die Performancedifferenz] die [jeweilige] Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ [Call] [Long])] oder erreicht bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short])]. [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, [●] [ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist.] [verfällt der Optionsschein wertlos.] **[In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustisiko.] [Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.]]**

[Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises [sowie der Knock-out-Barriere]

Bei den [Optionsscheinen] [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ [Call] [Long]) bzw. Verminderung (Typ [Put] [Short]) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum [(siehe § 2 der Optionsbedingungen)]. Verändert sich der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen. [Des Weiteren erfolgt ebenfalls [täglich am in dem Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstagen] [●] eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(siehe § 2 der Optionsbedingungen)].]

[Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den [Optionsscheinen] [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen [(siehe § 2 der Optionsbedingungen)]. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit [über die Börse] [•] zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor [dem Ausübungstag] [der Einlösung] [bzw.] [der Kündigung] [dem Bewertungstag] [Fälligkeit] [•] realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie [vom] [Preis] [Kurs] [von der Performancedifferenz] [•] des zugrunde liegenden Basiswertes [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkten] [•]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor dem [Ausübungstag] [bzw.] [Einlösungs- bzw. Kündigungstermin] [Bewertungstag] [•] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [[Vor Valuta] [•] der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie.] Ab [Valuta] [Beginn des öffentlichen Angebotes] [•] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die Optionsscheine zeitnah [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebotes] [•] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) notiert bzw. einbezogen] [•] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass die Notierung bzw. Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund [der Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung] [•] der Optionsscheine [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [•] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit vor [dem Ausübungstag] [bzw.] [dem Einlösungs- oder Kündigungstermin] eventuell eingeschränkt ist]. [[Je weiter [der] [Kurs] [Preis] [der Performancedifferenz] [•] [des Basiswertes] sinkt (Typ [Call] [Long]) bzw. steigt (Typ [Put] [Short]) und somit ggf. auch der Kurs des Optionsscheins sinkt] [•] und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.] Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

[Risiko aus [dem Basiswert] [•] [bzw. aus den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]]

[Hier können spezielle Risiken aus [dem Basiswert] [•] [bzw.] [aus den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]] in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.] [•]]

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in [dem Basiswert] [der Referenzaktie bzw. in dem Referenzindex] [●] [bzw.] [in den dem [Basiswert] [Referenzindex] [●] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf [den Basiswert] [die Referenzaktie bzw. den Referenzindex] [●] [bzw.] [auf die dem [Basiswert] [Referenzindex] [●] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Weiterhin kann sie als Market Maker für [den Basiswert] [bzw.] [die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] [und] die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Ferner kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. [Außerdem kann die Emittentin der Struktur der Optionsscheine entgegenlaufende negative Anlageurteile für [den Basiswert] [●] [bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere]] [●] ausgesprochen haben.] Die[se] [vorgenannten] Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Optionsscheines negativ auswirken.]

[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants

Die Zusammensetzung [des Basiswertes] [des Referenzindex] [●] der Optionsscheine wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die [dem Basiswert] [dem Referenzindex] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen [zum Basiswert] [zum Referenzindex] [●]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Produkte] [●] auswählt, die während der Laufzeit der Optionsscheine keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich [der Basiswert] [der Referenzindex] [●] ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [●] entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und/oder dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die Optionsscheine zu ersetzen. Kommt es zu einer Ersetzung, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der [Basiswert] [Referenzindex] [●] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

[Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswertes

Bei der Beurteilung der [Optionsscheine] [●] muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Basiswert vom Sponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden Index zu dienen.] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

[Abzug einer Strukturierungsgebühr

Der Anleger muss beachten, dass der Sponsor eine Strukturierungsgebühr in Höhe von [●] % des [Indexstandes (d.h. [●] % an jedem monatlichen Indexanpassungstermin)] [●] vom [Wert] [●] des Basiswertes abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei [einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des dem Basiswertes zugrunde liegenden fiktiven [●] [Wertpapiers]] [●] der Basiswert trotzdem [fällt] [●]. Bei einer [negativen] [●] Wertentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden fiktiven [●] [Wertpapiers] trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswertes bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der [Wert] [●] des Basiswertes reduziert wird und somit auch der Kurs des Optionsscheines [(Typ [Call] [Long])] [fällt] [●].] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust

bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsgeschäftes zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Optionsscheine und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [der Referenzaktie bzw. in dem Referenzindex] [•] [bzw. in den [dem Basiswert] [dem Referenzindex] [•] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten] [•] bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den [Preis] [Kurs] [des Basiswertes] [bzw.] [die [Preise] [Kurse] [•]] der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheinen auszu-schließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)]

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen [der Basiswert] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des Basiswertes] [•] gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

[Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt]

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen [der Basiswert] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] [aus einem Future-Kontrakt besteht] [sich auf einen Future-Kontrakt bezieht], ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der [Emittentin] [Berechnungstelle] in den [jeweils nächstfälligen Future-Kontrakt] [•] mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Roll). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der [Preis] [Kurs] [•] [des nächstfälligen Future-Kontraktes] [•], in den gerollt wird, über dem [Preis] [•] des verfallenden Future-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil [an neuen Future-Kontrakten] [•] erworben werden. Also Folge [•] [muss das Bezugsverhältnis angepasst werden] [und der Anleger partizipiert] [partizipiert der Anleger] [an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil]. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung [•] [auf das Bezugsverhältnis] ebenfalls zu einem Wertverlust der Optionsscheine führt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragsliche Begrenzung geschützt. Hierunter fallen auch die unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate. Weder die angeschlossenen Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung

oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Optionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Optionsschein begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Optionsscheine ergeben können.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen FinanzVerbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktien-sales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen Finanzverbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Neue Tätigkeitsfelder

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1.016) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 1. März 2010 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall (indirekt)	•	81,8
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti		51,2
Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall ²	•	100,0
Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento		26,5⁴
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		99,9
DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen³ (indirekt)	•	89,7
DZ BANK Ireland IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin³	•	100,0
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	80,0
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti		37,0
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)		25,001⁴
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	91,2
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		16,4⁴

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² davon 40% Direktanteil der DZ BANK AG

³ Patronierung durch DZ BANK AG

⁴ Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		100,0
EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main		19,6
Equens SE, Utrecht	•	34,9
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	74,9
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,4
GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Frankfurt am Main (ehem. DEFO)	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch¹ Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Kommunikation & Marketing, Stab, Revision, Personal Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Espanol, Madrid - <i>Member, Board of Directors</i> Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrates (*)</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, IFinan- cial Institutions, Strukturierte Finan- zierung Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen International: New York, London, Singapur, Hongkong	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrates (*)</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>

Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bran- denburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BÖAG Börsen Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Albrecht Merz Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Finance, Group Controlling Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Thomas Ullrich Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Informatik, Organisation, Operati- ons/Services Nach Regionen: Niedersachsen ² , Bremen,	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> WL BANK AG Westfälische Landschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (bis 25.06.2010)</i>
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit, Recht Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser- Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK Ireland plc., Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)</i> Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates</i>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor, ² ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deut-

schen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Bankangestellter	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepäsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82%. Sonstige sind mit 4,18% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	88,87%
davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt):	
<i>DZ Beteiligungs- AG & Co. KG, Baden-Württemberg</i>	<i>30,99%</i>
<i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg **</i>	<i>18,47%</i>
<i>Nordeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	<i>17,02%</i>
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	<i>15,73%</i>
 <i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	 <i>6,68%</i>
• Sonstige Genossenschaften	6,95%
• Sonstige	4,18%

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2008

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die entsprechenden Erläuterungen sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2008 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch Seite 151).

Jahr 2009

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2009 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch Seite 152).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2009 und 2008

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2009 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2009 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG					
Aktiva (HGB)	31.12.2009	31.12.2008	Passiva	31.12.2009	31.12.2008
Forderungen an Kreditinstitute	100.667	107.333	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	44.144	45.008	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	49.170	61.885
Forderungen an Kunden	28.097	33.805	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
Wertpapiere*)	74.681	96.310	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
Sonstige Aktiva	20.651	21.757	Sonstige Passiva	16.194	16.183
			Bilanzielles Eigenkapital **)	8.196	7.274
Bilanzsumme	224.096	259.205	Bilanzsumme	224.096	259.205

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK Konzern nach HGB per 31. Dezember 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2009	31.12.2008	Passiva	31.12.2009	31.12.2008
Forderungen an Kreditinstitute	61.100	70.036	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.556	59.643*)
Forderungen an Kunden	112.796	117.021	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.146	77.807*)
Handelsaktiva	91.190	114.443	Verbriefte Verbindlichkeiten	65.532	65.525
Finanzanlagen	61.429	66.322	Handelspassiva	113.468	152.729
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	53.426	49.040	Versicherungstechnische Rückstellungen	52.351	48.205
Sachanlagen und Investment Property	1.797	1.974	Nachrangkapital	4.514	5.308
Übrige Aktiva	6.787	8.291*)	Übrige Passiva	9.725	9.492
			Eigenkapital	10.233	8.418*)
Bilanzsumme	388.525	427.127	Bilanzsumme	388.525	427.127

*) Betrag angepasst

Auszug aus der G+V nach HGB – Geschäftsjahre 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2009	2008	Veränderung
Zinsüberschuss	807	1.306	-38,2
Provisionsüberschuss	304	228	33,3
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	844	-958	>100,0
Verwaltungsaufwand	-848	-779	8,9
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	1.100	-144	>100,0
Risikovorsorge	197	-594	>100,0
Betriebsergebnis ¹	1.297	-738	>100,0
Jahresüberschuss	302	59	>100,0

¹ Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge abzüglich des Personalaufwands, den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2009	2008	Veränderung
Zinsüberschuss	2.397	2.900	-17,3%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-683	-545	25,3%
Provisionsüberschuss	879	862	2,0%
Handelsergebnis	1.067	-1.167	>100,0%
Ergebnis aus Finanzanlagen	-635	-640	-0,8%
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-39	-738*)	-94,7%
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	314	141	>100,0%
Verwaltungsaufwendungen	-2.481	-2.487	-0,2%

Sonstiges betriebliches Ergebnis	17	123	-86,2%
Konzernergebnis vor Steuern	836	-1.551	>100,0%
Konzernergebnis	346	-1.166	>100,0%

*) Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die geprüfte Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2009 und 2008 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2008) (in Mio. EUR)⁶

	31.12.2009	31.12.2008
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
a) täglich fällig	25.122	23.480
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.686	117.751
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
a) Schuldverschreibungen	52.524	50.014
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	4.472	1.237
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.409	1.457
5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.852	7.174
6. Rechnungsabgrenzungsposten	633	572
7. Rückstellungen	1.393	1.592
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	4.771	3.875
9. Genussrechtskapital	1.013	1.452
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.000	1.660
11. Eigenkapital	6.319	5.675
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.028
b) Kapitalrücklage	1.377	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.659	1.477
d) Bilanzgewinn	123	61
Total	224.096	259.205
1. Eventualverbindlichkeiten	5.422	6.044
2. Andere Verpflichtungen	21.201	18.841

IFRS-Zahlen 2009 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2009

Die positive Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2009 belegt eindrucksvoll die Leistungsfähigkeit und Stabilität der DZ BANK Gruppe mit ihrer breiten und ausgewogenen Aufstellung als Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Das Konzernergebnis betrug 346 Millionen Euro (2008: -1.166 Millionen Euro). Im DZ BANK Konzern werden u.a. die R + V Versicherung, die Union Asset Management Holding, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die TeamBank, die DZ BANK International und die VR LEASING sowie die DVB Bank berücksichtigt.

Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 4.000 Millionen Euro in 2009 (2008: 1.481 Millionen Euro). Sie beinhalten im Berichtsjahr vor dem Hintergrund einer Stabilisierung der Finanzmärkte und der im Geschäftsjahr festzustellenden Einengungen von Spreads bei Bonds Wertzuwächse für diese Wertpapiere in Höhe von 1.178 Millionen Euro. Demgegenüber beinhalteten die operativen Erträge des Vorjahres als Folge der Finanzkrise vorgenommene Bewertungsabschläge und Wertberichtigungen in den Wertpapierportfolios des Konzerns in Höhe von -1.757 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr fielen darüber hinaus nochmals Bewertungsabschläge und Wertberichtigungen in den Wertpapierportfolios des Konzerns in Höhe von -740 Millionen Euro an, die im Wesentlichen Asset Backed Securities (-694 Millionen Euro) betrafen.

Der Zinsüberschuss verminderte sich im DZ BANK Konzern gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 17,3 Prozent auf 2.397 Millionen Euro. Dies ist insbesondere auf rückläufige externe Beteiligungserträge, die Rückführung zinstragender Bestände sowie gestiegene Eigenmittelkosten und die Begebung langfristiger Passivmittel zurückzuführen. Zwei Drittel des Rückgangs der Beteiligungserträge resultieren aus Belastungen aus dem anteilig berücksichtigten Ergebnis des Österreichischen Volksbanken-AG Konzerns.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im DZ BANK Konzern auf -683 Millionen Euro (Vorjahr: -545 Millionen Euro). Der Anstieg um 25,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert spiegelt das herausfordernde wirtschaftliche Umfeld wider. Bedingt durch den schweren Konjunkturunbruch schlug sich erwartungsgemäß eine höhere Risikovorsorge bei der DZ BANK nieder. Darüber hinaus waren auch der VR Leasing- und der

⁶ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

DVB-Teilkonzern von der Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds betroffen.

Der Provisionsüberschuss erhöhte sich im DZ BANK Konzern um 2,0 Prozent auf 879 Millionen Euro (Vorjahr: 862 Millionen Euro). Haupttreiber dafür war der kräftige Anstieg in der DZ BANK AG um 16,4 Prozent auf 249 Millionen Euro. Die DZ BANK konnte sowohl vom Ausbau der Marktposition im Rentenemissionsgeschäft als auch von der hohen Nachfrage der Volksbanken und Raiffeisenbanken nach Zinssicherungsinstrumenten und Retailprodukten profitieren. Aber auch die Union Investment konnte die im Vorjahr durch die Finanzkrise ausgelöste Reduzierung der verwalteten Assets unter Management wieder deutlich aufholen und lag im Provisionsüberschuss mit 672 Millionen Euro nahezu auf dem hohen Vorjahresniveau. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall hat ihre Spitzenposition im deutschen Bausparkmarkt auch im Jahr 2009 klar behauptet.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns verbesserte sich um 2.234 Millionen Euro auf 1.067 Millionen Euro (Vorjahr: -1.167 Millionen Euro). Es wird wesentlich vom Handelsergebnis der DZ BANK AG in Höhe von 1.002 Millionen Euro (Vorjahr: -1.128 Millionen Euro) bestimmt. Es spiegelt zum einen – gegenläufig zum Vorjahr – Wertaufholungen in den Wertpapierbeständen wider, ist aber zum anderen in gleicher Weise geprägt durch sehr erfreuliche Entwicklungen im kundenbasierten Geschäft auf der Fixed Income Seite und im Zertifikategeschäft.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig von -640 Millionen Euro auf -635 Millionen Euro. Belastungen aus der Finanzkrise, insbesondere durch Impairments auf ABS-Bestände, sind hierin verarbeitet worden.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten bezifferte sich auf -39 Millionen Euro (Vorjahr: -738 Millionen Euro), im Wesentlichen infolge eines im Vorjahresvergleich deutlich niedrigeren Ausweises von im Konzern berücksichtigten Bewertungsabschlägen.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 173 Millionen Euro auf 314 Millionen Euro. Der R+V Versicherung Konzern ist in allen Geschäftssegmenten überdurchschnittlich gewachsen und erreichte insgesamt ein Beitragsplus von 11,4 Prozent auf mehr als 10,5 Milliarden Euro.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis des DZ BANK Konzerns nahm um 106 Millionen Euro auf 17 Millionen Euro ab.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen mit -2.481 Millionen Euro annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: -2.487 Millionen Euro). Damit hat der DZ BANK Konzern weiterhin eine hohe Kostensensibilität gezeigt.

Die Aufwand-Ertrags-Relation des Geschäftsjahres belief sich im DZ BANK Konzern auf 62,0 Prozent (Vorjahr: >100,0 Prozent).

Nach Ertragsteuern in Höhe von -490 Millionen Euro (Vorjahr: 385 Millionen Euro) beläuft sich das Konzernergebnis der DZ BANK auf 346 Millionen Euro (Vorjahr: -1.166 Millionen Euro).

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2009

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erreichte ein Volumen von 388,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 427,1 Milliarden Euro). Dies entspricht einem Rückgang von fast 40 Milliarden Euro. Diese Verminderung erklärt sich maßgeblich aus der gezielten Rückführung von Risikoaktiva und der Fokussierung auf verbundkonforme Geschäftsaktivitäten im Rahmen des „Programms 2011“ bei der DZ BANK.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch die gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangenen Klage abweisenden Urteile des LG Heilbronn vom 12. März 2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 3. Dezember 2009 (Az: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospektes zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2009 und 2008;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2009 und 2008.

IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine („**Optionsscheine**“), die in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

[Bei den [DZ BANK] [Optionsscheinen] [Turbo Optionsscheinen] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag [von der Wertentwicklung eines Basiswertes] [von der Performancedifferenz, d.h. der Differenz aus den zugrunde liegenden Wertentwicklungen [der Referenzaktie und des Referenzindex] [•] („**Basiswert**“ [•]) [(siehe [•])] abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.]

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der Optionsscheine bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des Basiswertes nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [setzt sich der Basiswert aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann]. [kann die Wertentwicklung [der Referenzaktie] [•] nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden [bzw. setzt sich [der Referenzindex] [•] aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der Optionsscheine treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt [**•**/* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und [den] [diesen] Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der [jeweilige] ISIN-Code ist auf [•] [dem Deckblatt] [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei

[Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1,

hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [●] übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von [zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] [●] (§ 1 [der Optionsbedingungen]). Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein[en]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

Status der Wertpapiere

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12 [der Optionsbedingungen]).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwilige Ansprüche auf Zahlung sind in den Optionsbedingungen geregelt.

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [DZ BANK] [Optionsscheinen] [Turbo Optionsscheinen] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] bestimmen sich nach den Optionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich [des Basiswertes] [der Referenzaktie bzw. des Referenzindex] [●] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger [bei den [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] [Mini Future Optionsscheinen] [Open End Turbo Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]] das Recht diese Optionsscheine gemäß § 2 Absatz ([●]) der Optionsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 2 Absatz ([●]) der Optionsbedingungen kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]

Struktur der Wertpapiere

[Der Auszahlungsbetrag der [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetallen] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (4) der Optionsbedingungen ermittelt. [Notiert der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz [(4)] ([●])) jedoch mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [●] der Barriere (§ 2 Absatz [(4)] ([●])) („**Knock-out-Ereignis**“), [verfällt der Optionsschein wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt null] [ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von § 2 Absatz (4) (b) innerhalb der Bewertungsfrist.] In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der Optionsscheine kein Knock-out-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der gemäß § 2 Absatz (4) (a) der Optionsbedingungen ermittelt wird, gezahlt.] Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. [Die Laufzeit der Optionsscheine endet[, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses,] mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([●])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Optionsbedingungen.] [Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz ([●]) der Optionsbedingungen) einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen (§ 2 Absatz ([●]))]. [Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz ([●])).] [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] Optionsscheinen erhöht und bei [Put] [Short] Optionsscheinen vermindert wird.] [Darüber hinaus legt die Emittentin [für jeden Anpassungszeitraum] [innerhalb des Anpassungszeitraum täglich] [●], unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]), die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest] [welche jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt].]

[[Der Auszahlungsbetrag der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] ist von der Performancedifferenz (§ 2 Absatz ([●])), d.h. der Differenz aus der Performance [der Referenzaktie und der Performance des Referenzindex] [●], abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz (3) der Optionsbedingungen ermittelt. [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht.] Die Laufzeit der Optionsscheine endet, vorbehaltlich eines Knock-out-Ereignisses, mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. Dies ist dann der Fall, [●] [wenn die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen (§ 2 Absatz ([●])) die Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz ([●])) [●] [erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short)].] [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz ([●])). Der Fälligkeitstag und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund des eventuellen Eintrittes eines Knock-out-Ereignisses variabel.]

[Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ist die im vorangegangenen Absatz beschriebene Performancedifferenz entscheidend. Hierbei ist zu beachten, dass [die Referenzaktie und der Referenzindex] [●] jeweils mit der gleichen Gewichtung berücksichtigt werden. Zudem spielt bei der Wahrscheinlichkeit einer hinreichenden Performancedifferenz insbesondere die Korrelation [der Referenzaktie und des Referenzindex] [●] untereinander eine Rolle.

- Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man den Vergleich des zeitlichen Bezuges von Kursschwankungen [der Referenzaktie bzw. des Referenzindex] [●]: trifft eine positive Kursschwankung [der Referenzaktie] [●] immer oder häufig auf eine positive Kursschwankung [des Referenzindex] [●], dann sind [die Referenzaktie und der Referenzindex] [●] positiv korreliert; trifft eine positive Kursschwankung [der Referenzaktie] immer oder häufig auf eine negative Kursschwankung [des Referenzindex] [●], dann sind [die Referenzaktie und der Referenzindex] [●] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind [die Referenzaktie und der Referenzindex] [●] unkorreliert.]]

Bei den Optionsscheinen kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keinen Kapitalschutz haben.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

[Die Optionsscheine werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin [werden] [wurden] auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in [den jeweiligen] [diesen] Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.]

Angaben über [den zugrunde liegenden Basiswert] [●] [bzw. über die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages dien[t][en] unter anderem der [●] [Basispreis [bzw. der angepasste Basispreis]], [der Referenzpreis] [des zugrunde liegenden Basiswertes], [die Knock-out-Barriere [bzw. die angepasste Knock-out-Barriere]], [der Beobachtungspreis], [der jeweilige Anpassungsbetrag], [die Bezugsgröße], [die Performancedifferenz am Bewertungstag], [der Referenzpreis 1] [bzw.] [der Referenzpreis 2], [der Hebel] [sowie das Bezugsverhältnis] (§ 2).]

Erläuterung [zum Basiswert] [●] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]

[●]⁷.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Referenzaktie bzw. des Referenzindex] [●] [sowie zu dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf [der] [einer] allgemein zugängli-

⁷ Beschreibung [des Basiswertes] [●]; falls [der Basiswert] [●] nicht von der Emittentin zusammengestellt wird durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu [dem Basiswert] [●] zu finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.

chen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [•] [www.onvista.de] [•] abrufbar.

Marktstörung

[Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen [an dem Ausübungstag] [bzw.] [an dem Bewertungstag] [bzw. an [dem] [einem] Beobachtungstag] für [den Basiswert] [für die Referenzaktie bzw. den Referenzindex] [•] eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 [der Optionsbedingungen].]

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

[[Der Basiswert] [Die Referenzaktie bzw. der Referenzindex] [•] [kann] [können] durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Optionsbedingungen in § 6 aufgeführt sind. Dieser § 6 enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung wie in dem oben genannten Paragraf für die Emittentin nicht möglich ist.]

[Produktklassifizierung

[Die Optionsscheine [sind] [können] entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie [•] [zuzuordnen] [zugeordnet werden].] [•]]

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

[Die Optionsscheine werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) [zum Ausgabepreis] [•] von [•] [zzgl. [•] Ausgabeaufschlag pro Optionsschein] zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die [Ausgabepreise] [•] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw.] [•] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.]

[[Der Ausgabepreis] [Die anfänglichen Ausgabepreise] [•] [der] [des] Optionsschein[e][s] [wird] [werden] vor Beginn des öffentlichen Angebots ([•]) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der [Ausgabepreis] [anfängliche Ausgabepreis] [•] für einen Optionsschein ist [•] [je ISIN] [in der Tabelle auf [der] [den] Seite[n] [•] angegeben] [beträgt [•]]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende] [•].] [Aus dem Verkauf der Optionsscheine erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar [den Ausgabeaufschlag] [und] [bis zu [•] % des [Ausgabepreises]] [•].] [•/* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]]

[Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.]

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG] [•], Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main[, Telefax [•]] [•].

[Aufstockungen von Emissionen]

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010, in der Fassung etwaiger Nachträge, gegeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 9. August 2010 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem [entsprechenden] vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Optionsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

5. Zulassung zum Handel

[Die Optionsscheine [sollen] [wurden] [voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebotes] an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen [werden] [worden]:

[- Freiverkehr] [•] [an der Börse [•]]]

[Eine Börseneinführung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]

6. Zusätzliche Hinweise

[Die Optionsscheine haben das folgende Rating [•].

Das Rating der Emittentin befindet sich in [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] unter Abschnitt [II.] [I.] 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

[Beratung durch die Hausbank]

Der Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]

[Hinweis für qualifizierte Anleger]

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]

[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater]

Dem Erwerber dieser Optionsscheine wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

V. Optionsbedingungen

1. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“).] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“)] [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[der nächst fällige Future-Kontrakt auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. [Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]] [•] [[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall] [Future].]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•]] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs.]]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf [•]] [•] [(auch „**Zins-Futures**“ genannt).] /*Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes einfügen* •]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein(en)] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein(en)] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3))] zu verlangen.

[(2) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [*einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]]]

[*einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]]]

[„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)] „**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) sowie des letzten Satzes, [•] [der in der vorstehenden Tabelle festgelegte Tag (europäische Option).] [•] [jeder [Tag] [Bankarbeitstag ((§ 4 Absatz (1))]] von Valuta bis zum in der vorstehenden Tabelle genannten letzten Ausübungstag (Ausübungsfrist, amerikanische Option), an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ausgeübt werden kann. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt[, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist] (automatische Ausübung).] [Ist der Auszahlungsbetrag bei der automatischen Ausübung jedoch null, kann der Gläubiger das Andienungsrecht gemäß Absatz (4) wahrnehmen.] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t]en[en].]]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag ((§ 4 Absatz (1)) nach dem Ausübungstag].]

- (c) [„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Kurs].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle angegebene [Wert] [•]].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes, wie er vom Sponsor [als solcher] am Ausübungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Settlement Price] des Basiswertes am Ausübungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [•] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes am [•]].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (4) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird nach folgender Formel⁸ berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ } [Call] [Long])] \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ } [Put] [Short])]$$

⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[dabei ist:

- AB: der Zahlungsbetrag [in Euro] [●]. [Dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.] [Der Zahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition einfügen ●]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Zahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.

Nach dem Ausübungstag hat der Gläubiger zudem das Recht, innerhalb von [sieben Kalendertagen] [●] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [●] den Kaufpreis, der üblicherweise [1/10 Eurocent] [●] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen ●]*

- (5) [Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht [innerhalb der Ausübungsfrist, dieser Tag ist dann der Ausübungstag] [●] [,] [jedoch nicht am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswertes] [zum Zahlungsbetrag] [●] auszuüben („**Ausübung**“).]

[Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger [●] [an jedem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist] [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) [bzw. („**Andienungs-erklärung**“)] an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Avisierung der Ausübung nicht [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●], ist der Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Ausübungserklärung [bzw. die Andienungserklärung] ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit [sein Optionsrecht] [bzw.] [sein Andienungsrecht] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Zahlungsbetrag [bzw. der Kaufpreis] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die ausgeübt [bzw. angedient] werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Optionsrecht [bzw. das Andienungsrecht] ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] [am Ausübungstag] [bzw. bei Andienung bis zum [siebten Kalendertag] [●] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Optionsrechts [bzw.] [des Andienungsrechtes] und der Zahlung des Zahlungsbetrages [bzw. des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten [bzw.] [den angedienten] Optionsscheinen. [Die Ausübung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Optionsscheine erfolgen.] [Weicht die in der Ausübungserklärung [bzw.] [der

Andienungserklärung] genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung [bzw.] [die Andienung] beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Ausübungserklärung [bzw.] [die Andienungserklärung] nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung [bzw.] [die Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung [bzw.] [die Andienungserklärung] für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungs- bzw. Ausübungserklärung einfügen •]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[Gegebenenfalls alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen •]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[**(•)**] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] **(•)** des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[[**(1)**] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] **(•)** [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] **(•)** für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] **(•)** angestiegen bzw. gesunken ist.]

[[**(•)**] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] **(•)** des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[[**(•)**] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] **(•)** nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] **(•)** Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] **(•)** an diesem [achten] **(•)** Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des [ersten] **(•)** Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Settlement Price] **(•)** des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] **(•)** der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] **(•)** dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] **(•)** dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] **(•)** des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[**(•)**] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[[**(1)**] Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [Preis] **(•)** des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Prices] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●])) [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] [●] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [Settlement Price] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder] [(v) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [diesem] zugrunde liegenden Wertpapier[s][en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine an-

dere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandeltagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grund-

lage des berechtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

[(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

(2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann

berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] [●] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser

Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,]
- [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zah-

- lungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [●]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer [kein Referenzpreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [[Kurs] [Preis] [•] des] Basiswert[es] hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen

Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.

- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen.
Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

2. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“).] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“)] [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[der nächst fällige Future-Kontrakt auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. [Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]] [•] [[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall] [Future].]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•]] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs.]]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf [•]] [•] (auch „**Zins-Futures**“ genannt).] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes einfügen •]*

(3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten

Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]

- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein(en)] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein(en)] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3))] zu verlangen.

[(2) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [*einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]]]

[*einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]]]

[„**[Indexbasispapier[e]] [Indexbasisprodukt[e]]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des

nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswertes veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9

veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

- (b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]) [sowie des nächsten Satzes], [●] [der in der vorstehenden Tabelle festgelegte Tag.] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([●]) sowie des nächsten Satzes, [●] [jeder Übliche Handelstag ab [dem [●] („**Verkaufsbeginn**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [●].] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Ausübungstag].]

- (c) [„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Kurs].]

[„**Knock-out-Barriere**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der vorstehenden Tabelle aufgeführte [Kurs] [Preis] [●]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der vorstehenden Tabelle angegebene [Wert] [●]].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes, wie er vom Sponsor [als solcher] am Ausübungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Settlement Price] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[jeder] [der] [Kurs] [Settlement Price] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am [●]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er [von der EBS Market Data („**EBS**“) [●] auf [der Reuters Seite [EUR=EBS]] [●] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder [Kurs] [Preis] [●]] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Finanzierungskosten**“ sind, [●].]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹ berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]. [Dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing [zum [●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition einfügen ●]

(b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens [einmal] [kleiner bzw. gleich (Typ [Call] [Long])]] [●] [oder] [größer bzw. gleich (Typ [Put] [Short])]] [●] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [●] [und der Ausübungstag entspricht dem Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Restwert des Optionsscheines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel¹⁰ ermittelt:

$$[AB = (P - BP) * BV [+ F] \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - P) * BV [- F] \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]. [Dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●]. [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwertes wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

P: der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

[F: die Finanzierungskosten]]

⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. [●] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition für den Auszahlungsbetrag einfügen ●]

[Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger zudem das Recht, innerhalb von [sieben Kalendertagen] [●] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [●] den Kaufpreis, der üblicherweise [1/10 Eurocent] [●] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen ●]*

- (5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die andiened werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon andiened werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] bis zum [siebten Kalendertag] [●] nach dem Knock-out-Ereignis [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechtes und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den andiened Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[Gegebenenfalls alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen •]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an

dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) ([•]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [•] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Prices] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz ([•]))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [(•)] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [(•)] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [(•)] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [(•)] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [(•)] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [(•)] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Settlement Price] [(•)] an diesem [achten] [(•)] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) [(•)] letzter Satz entsprechend.]

[[[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [Preis] [(•)] des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [(•)] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [(•)] des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis] [(•)] des Basiswertes [beim Fixing festgestellt] [und] [von EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [(•)] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[●]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([●]) letzter Satz entsprechend.]

[[[●]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) ([●]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie(n) gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandeltagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Index ist:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- [(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich

verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben ge-

nannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf

den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (bei-

spielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Future ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [[Kurs] [Preis] [•] des] Basiswert[es] hat.
- (2) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer kein [•] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (6) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emit-

tentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

(7) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(8) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht. *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern

bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

3. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Turbo Optionsscheine] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“).] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt) [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[der nächst fällige Future-Kontrakt auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. [Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]] [•] [[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall] [Future].]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•]] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs.]]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächst fällige Finanzterminkontrakt der an den jeweiligen Roll over Tagen (§ 2 Absatz (3) (b)) festgelegt wird (auch „**Zins-Futures**“ genannt)] [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf [•]]

[•]. [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes einfügen •]

(3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frank-

furt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]

(4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag, Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung

(1) Der Inhaber hat pro [●] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (6), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3))] zu verlangen. Dieses Recht kann [nur] zu einem Einlösungstermin (Absatz (3)) ausgeübt werden.

[(2) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [*einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar)].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[*einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:*]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszei-

ten geöffnet hat.]]

[„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] „**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [•] des Basiswertes veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].] „**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

(b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([•]) [sowie des nächsten Satzes], [•] [der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Tag, an dem die Emittentin gemäß Absatz (6) ordentlich kündigt.] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([•]) [sowie des nächsten Satzes], [•] [jeder Übliche Handelstag ab [dem [•] („**Verkaufsbeginn**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [•].] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]]

[„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•]]. [Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))]] [•] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [•].]]

[„**Fälligkeitstag** ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach [[dem Einlösungstermin] [bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin].]

(c) [„**Basispreis am Verkaufsbeginn**“ ist [•] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene [Kurs] [•].] [Der Basispreis verändert sich [an jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes um den Anpassungsbetrag.] [Der „**Basispreis**“ am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich, vorbehaltlich § 6, [•] [jeweils aus dem Basispreis des [letzten Kalendertages] [•] des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages].]

[„**Knock-out-Barriere [am Verkaufsbeginn] [im 1. Anpassungszeitraum]**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich einer Anpassung, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle aufgeführten [Kurs] [Preis] [•]].] [Die „**Knock-out-Barriere**“ wird, vorbehaltlich § 6, für [•] [jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].] [Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Knock-out-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin [•] [unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle angegebenen [Wert] [•]].]

einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes, wie er vom Sponsor [als solcher] am Ausübungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Settlement Price] des Basiswertes am Ausübungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[jeder] [der] [Kurs] [Settlement Price] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] des Basiswertes am Ausübungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am [●]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er [von der EBS Market Data („EBS“)] [●] auf [der Reuters Seite [EUR=EBS]] [●] veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist [●] [der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz]. [Der sich für [jeden Kalendertag] [●] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [●] [[zwei] [vier] [●] Nachkommastellen] [den in der vorstehenden Tabelle genannten Rundungsfaktor] gerundet, wobei ein Betrag von [0,005] [0,00005] [●] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden [Anpassungsbetrages] [und] [Basispreises] der [gerundete] [●] Basispreis [des Vortages] [●] zugrunde gelegt wird.] [Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am [Verkaufsbeginn] [●] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.]]

[Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt [●] [[aus der Differenz von den auf [●] [der Reuters Seite „LIBOR01“ (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssätzen für [●] und [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag] [aus dem auf [●] [der Reuters Seite „EURIBOR1M“ (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz].] Im zweiten Schritt wird [●] [[diese Differenz] [dieser Zinssatz] um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ [Call] [Long]) bzw. reduziert (Typ [Put] [Short]).] Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt [●] [durch [●] [360] dividiert.] [Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum [entspricht] [ist] [●] [dem in der Tabelle aufgeführten Prozentsatz].]]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der [erste] [●] Kalendertag eines jeden Monats]. [Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Üblicher Handelstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].]]

[Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom [●] [Verkaufsbeginn] bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).]

[Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz].]

[Der „**Roll over Tag**“ ist, [●] [jeweils der [erste] [●] Kalendertag der Monate [März, Juni, September] [●] und [Dezember] [●], erstmals im [●].] [Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Am jeweiligen Roll over Tag bestimmt die Emittentin [●] [als Ersatz für den jeweils aktuellen [Basiswert] [Zins-Futures] einen neuen [Basiswert]

[Zins-Futures] [mit dem nächst fälligen Verfallmonat gemäß [●]], welcher eine Laufzeit von mindestens [●] [drei Monaten] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.]] [Für jeden weiteren Anpassungszeitraum ist dann der neue [Basiswert] [Zins-Futures] für die Bestimmung des Referenzpreises heranzuziehen („**Roll over Ereignis**“).]

[Tritt ein Roll over Ereignis ein, erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere am jeweiligen Roll over Tag durch die Emittentin nach folgender Formel¹¹:

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Call] [Long]})$$

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Put] [Short]})$$

[dabei ist:

- $R/S_{\text{Angepasst}}$: der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
- $R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$: der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
- Roll over Preis_{aktuell}: der [Settlement Price] [Schlusskurs] [●] des aktuellen [Basiswertes] [Zins-Futures] am Roll over Tag, der von der Emittentin unter Berücksichtigung des an dem entsprechenden Roll over Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten [Settlement Price] [Schlusskurs] [●] des aktuellen [Basiswertes] [Zins-Futures] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird
- Roll over Preis_{neu}: der [Settlement Price] [Schlusskurs] [●] des neuen [Basiswertes] [Zins-Futures] am Roll over Tag
- Roll over Kosten: sind die Kosten, die am jeweiligen Roll over Ereignis von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt werden]

Ist nach Ansicht der Emittentin eine wesentliche Veränderung des aktuellen [Basiswertes] [Zins-Futures] oder der Kontraktsspezifikationen des aktuellen [Basiswertes] [Zins-Futures] seit [Verkaufsbeginn] [●] eingetreten, mit der Folge, dass ein Vergleich mit dem am [Verkaufsbeginn] [●] bestehenden aktuellen [Basiswertes] [Zins-Futures] oder der zugrunde liegenden Kontraktsspezifikationen nicht mehr möglich ist, nimmt die Emittentin eine Anpassung des jeweiligen Basispreises, der jeweiligen Knock-out-Barriere und/oder anderer Bestimmungen dieser Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Eine solche Anpassung wird vorgenommen, damit die wirtschaftliche Position des Gläubigers möglichst der vor der Anpassung entspricht. Eine Anpassung dieser Form ist gemäß § 9 durch die Emittentin zu veröffentlichen.] *[Gegebenenfalls alternative Formel und Definition für das Roll over Ereignisses einfügen ●]*

[Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹² berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]}) \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]. [Dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing [zum [●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis]

¹¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition einfügen •]

- (b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens [einmal] [kleiner bzw. gleich (Typ [Call] [Long])] [•] [oder] [größer bzw. gleich (Typ [Put] [Short])] [•] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [•] [und der Ausübungstag entspricht dem Bankarbeitstag [§ 4 Absatz (1)]], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Restwert des Optionsscheines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel¹³ feststellt:

$$[AB = (P - BP) * BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]}) \quad [AB = (BP - P) * BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]. [Dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [•]. [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwertes wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

P: der [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. [•] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [•] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition einfügen •]

[Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger zudem das Recht, innerhalb von [sieben Kalendertagen] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [•] den Kaufpreis, der üblicherweise [1/10 Eurocent] [•] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.][*Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen •]*

- (5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine am [•] [jeweiligen Einlösungstermin] zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“) bzw. nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses die Andienung zum Kaufpreis zu verlangen (Andienungsrecht).

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist, eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“ bzw. „**Andienungserklärung**“) an die [Zahlstelle DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] Die Einlösungs- bzw. Andie-

¹³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

nungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit [sein Optionsrecht] [bzw. Andienungsrecht] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag bzw. [der Kaufpreis] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst] [bzw. angedient] werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon [eingelöst] [bzw. angedient] werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das [Einlösungsrecht] [bzw. Andienungsrecht] ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin] [bzw. bei Andienung] bis zum [siebten Kalendertag] [●] nach dem Knock-out-Ereignis [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Optionsscheine am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrages, bzw. mit der Ausübung des Andienungsrechtes der Optionsscheine und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den eingelösten bzw. angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungs- bzw. Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung bzw. die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Einlösungs- bzw. Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die [Einlösungserklärung] [bzw.] [Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungs- bzw. Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt am Fälligkeitstag.] [Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Einlösungs- bzw. Andienungserklärung einfügen ●]

- (6) [Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [●] [eines jeden Jahres, erstmals [●], letztmals [●]] [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen [„**Ordentliche Kündigung**“). [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine [am Ordentlichen Kündigungstermin] [am Fälligkeitstag] [[●] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [●], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [●].] [Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[Gegebenenfalls alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen •]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an

dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) ([•]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[[•]]] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [•] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Prices] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz ([•]))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [(•)] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [(•)] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [(•)] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [(•)] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [(•)] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [(•)] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Settlement Price] [(•)] an diesem [achten] [(•)] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) [(•)] letzter Satz entsprechend.]

[[[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [Preis] [(•)] des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [(•)] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [(•)] des Basiswertes [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis] [(•)]] des Basiswertes [beim Fixing festgestellt] [und] [von EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [(•)] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[●]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([●]) letzter Satz entsprechend.]

[[[●]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Futures ist:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) ([●]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[●]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([●]) letzter Satz entsprechend.]

[[[●]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie(n) gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandeltagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Index ist:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- [(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder ande-

rer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend].]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben ge-

nannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf

den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (bei-

spielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Zins-Future ist:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [[Kurs] [Preis] [•] des] Basiswert[es] hat.
- (2) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [•] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (6) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emit-

tentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(7) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern

bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

4. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Basiswert, Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emitting**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist [•] [die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 5, aus den entsprechenden Performances (§ 2 Absatz (3)) [•] [[der Aktie (ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“).] [der in der vorstehenden Tabelle genannten Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) [(„**Referenzaktie 1**“)] [[des [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt) [des in der vorstehenden Tabelle genannten Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) [(„**Referenzindex 1**“)] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].] [[des in der vorstehenden Tabelle genannten [Rohstoffes] [Edelmetalles] [Futures]] [(„**Rohstoff 1**“) [(„**Edelmetall 1**“) [(„**Future 1**“).] [[des Wechselkurses des Währungspaares [•]/[•]] [•] [des in der vorstehenden Tabelle genannten Devisenkurs.] [(„**Devisenkurs 1**“).] [[des in der vorstehenden Tabelle genannten [Finanzterminkontrakt] [(auch „**Zins-Futures**“ genannt).] [(„**Finanzterminkontrakt 1**“) [(„**Zins-Futures 1**“)] und [•] [[der Aktie (ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“).] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannten Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).] [(„**Referenzaktie 2**“)] [[des [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt) [des in der vorstehenden Tabelle genannten Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) [(„**Referenzindex 2**“)] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].] [[des in der vorstehenden Tabelle genannten [Rohstoffes] [Edelmetalles] [Futures]] [(„**Rohstoff 2**“) [(„**Edelmetall 2**“) [(„**Future 2**“).] [[des Wechselkurses des Währungspaares [•]/[•]] [•] [des in der vorstehenden Tabelle genannten Devisenkurs] [(„**Devisenkurs 2**“).] [[des in der vorstehenden Tabelle genannten [Finanzterminkontrakt] [(auch „**Zins-Futures**“ genannt).] [(„**Finanzterminkontrakt 2**“) [(„**Zins-Futures 2**“)]].] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Underlyings einfügen •]*
- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frank-

furt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]

- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein(en)] [ab einem Betrag von [Euro] [•]] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein(en)] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]) [bzw. Absatz ([•])], das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3))] zu verlangen.

[(2) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten [für [•] und [•]] die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•] [jeder Übliche Handelstag von [•] bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t] [en].]

[„**Fälligkeitstag** ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b), [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]

- (b) [„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich §[§5 und] 6 [und jeweils gesondert für jede [•] und [•] betrachtet], [•] [der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie am der Maßgeblichen Börse am Starttag].] [der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffes] [Edelmetalles] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [•] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [•] am [•]].] [der Schlusskurs des Finanzterminkontraktes am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].] [„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich §[§5 und] 6 [und jeweils gesondert für jede [•] und [•] betrachtet], [•] [der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie am der Maßgeblichen Börse am Starttag].] [der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffes] [Edelmetalles] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [•] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [•] am [•]].] [der Schlusskurs des des Finanzterminkontraktes am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

- (c) [„**Performance am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede [•] und [•] betrachtet], die Wertentwicklung

für [●] [die Referenzaktie bzw. den Referenzindex] am Bewertungstag bezogen auf den Starttag. Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel¹⁴:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

P_i: die Performance [●] [[der Referenzaktie i („**Performance 1**“) bzw. [●] [des Referenzindex i („**Performance 2**“)] am Bewertungstag (mit i = [●] [Referenzaktie] bzw. [●] [Referenzindex])]

RP_i: [der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie am der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.] [●] [der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.] [der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffes] [Edelmetalles] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] [der Währung] [●] am Bewertungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] der Währung am [●]].[der Schlusskurs des [jeweiligen] Finanzterminkontraktes am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 1**“).] bzw. [der Schlusskurs der [jeweilige] Referenzaktie am der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.] [der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.] [der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffes] [Edelmetalles] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] [der Währung] [●] am Bewertungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] der Währung am [●]].[der Schlusskurs des Finanzterminkontraktes am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“).]

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]

[„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und jeweils gesondert für jede [●] und [●] betrachtet], [●] [die Differenz aus Performance 1 und Performance 2].

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definitionen einfügen ●]

(d) [„**Performance an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ wird, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für [●] betrachtet], nach folgender Formel¹⁵ ermittelt:

$$[P_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

P_{i,t}: jede Performance [●] [der Referenzaktie i („**Performance 1**“) bzw. des Referenzindex i („**Performance 2**“) an einem Beobachtungstag t (mit i = [●] [Referenzaktie] bzw. [●] [Referenzindex])]

BP_{i,t}: [[●] [jeder Kurs der Referenzaktie an einem Beobachtungstag an der Maßgeblichen Börse („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder [●] [Kurs des Referenzindex an einem Beobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungspreis 2**“)]

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]

[„**Performancedifferenz an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und jeweils gesondert für [●] betrachtet], [●] [jede Differenz aus Performance 1 und Performance 2, wie sie von der Berechnungsstelle zeitgleich ermittelt werden].]

¹⁴ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹⁵ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definitionen einfügen •]

(e) [„**Bezugsgröße**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag].]

[„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der vorstehenden Tabelle angegebene Zahl].]

[„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Wert].]

(f) [Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit [•] gültig sind:]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.].] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar)].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen [auf die Referenzaktie] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf die Referenzaktie] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet] [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.].] [„**Üblicher Handelstag**“ ist [jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet] [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.].] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.].] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.].]

[„**[Indexbasispapier[e]] [Indexbasisprodukt[e]]**“ [sind] [ist] [jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet] [die] [das] dem Referenzindex zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet], [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses

bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet], [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Referenzindex gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder ein Edelmetall relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet] [•] [jeder Tag, an dem die [Maßgebliche Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [•] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet], [•] [[die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet], [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet], [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet], [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [jeweils gesondert für [jede Währung] [jeden Devisenkurs] betrachtet] [•] [jeder Tag an dem ein Fixing für [die Währung] [den Devisenkurs] veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für [jede Währung] [jeden Devisenkurs] betrachtet], [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [•] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Futures relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet] [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet] [die] [das] dem Zins-Futures zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes [und jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet], [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁶ ermittelt:

[Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ **Long**)]

[Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ **Short**)]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Formel einfügen •]

(b) [Erreicht bzw. unterschreitet (Typ **Long**) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ **Short**)] [•] [[eine] [die] Performancedifferenz an [dem] [einem] Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere] („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

(i) Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle die relevante Performancedifferenz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Performancedifferenz KO**“).

(ii) „**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5, ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. [•] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei Stunden] [•] vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für [•] [die [jeweilige] Referenzaktie] [bzw. [•] [den Referenzindex] eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung der Performancedifferenz KO erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

(iii) Der Bewertungstag entspricht dann dem Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] an dem die Performancedifferenz KO ermittelt wird und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁷:

[Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel (Typ **Long**)]

[Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel (Typ **Short**)]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[Gegebenenfalls alternative Formel und/oder Definition für den Auszahlungsbetrag einfügen •]

[Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger zudem das Recht, innerhalb von [sieben Kalendertagen] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [•] den Kaufpreis, der üblicherweise [1/10 Eurocent] [•] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.][Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen •]

¹⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

¹⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

(5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die angedient werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] bis zum [siebten Kalendertag] [●] nach dem Knock-out-Ereignis [bis 10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechtes und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[Gegebenenfalls alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen ●]*

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]

[Marktstörung, Unterbrochener Tag [im Hinblick auf [die Referenzaktie] [•]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

- [[[•]] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [der Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert [der Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[[•]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils bezogen auf eine Referenzaktie,] [•] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [•] [Beobachtungspreises [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag], jeweils bezogen auf die [jeweilige] Referenzaktie, [•] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [Beobachtungspreises [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (a) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]

[Marktstörung, Unterbrochener Tag [im Hinblick auf [den Referenzindex] [•]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

[[[•]] Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [•] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den Referenzindex] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [den Referenzindex] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen

Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet] [●], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [●] des Referenzindex nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt].]

[(●)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [●] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [●] [Startpreis [●] bzw.] [Referenzpreis [●]] [bzw. Beobachtungspreis [●]] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(●)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [●] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [●] ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [●] [Beobachtungspreises [●]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [●] [den Startpreis [●] bzw.] [den Referenzpreis [●]] [bzw. den Beobachtungspreises [●]] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [●].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [einem] [dem] [Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] zum Zeitpunkt der Feststellung [●] [des Startpreises [●] bzw.] [des Referenz-

preises [●] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises [●]] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [●] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (a) letzter Satz entsprechend.]

[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder Edelmetall relevant ist:]

[Marktstörung, Unterbrochener Tag [im Hinblick auf [den [Rohstoff] [Edelmetall] [●]]]

[Die folgenden Absätze [●] sind für [●] relevant.]

[[●]] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [●] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Prices] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz ([●]))] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [●] [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende [Rohstoff] [Edelmetall] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [●] für den [Rohstoff] [Edelmetall] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [●] für den [Rohstoff] [Edelmetall] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[[[•]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [•] [Beobachtungspreises [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[[•]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [•] [Beobachtungspreises [•]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[[•]]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (a) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]

[Marktstörung, Unterbrochener Tag [im Hinblick auf [die Währung] [•]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

[[[•]]] Eine „**Marktstörung**“ liegt[, jeweils gesondert für [jede Währung] [jeden Devisenkurs] betrachtet,] [•] vor, wenn kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[[[•]]] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für [jede Währung] [jeden Devisenkurs] betrachtet,] [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für [jede Währung] [jeden Devisenkurs] betrachtet,] [•] ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis] [•]] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing festgestellt] [und] [von EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[[[•]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [•] [Beobachtungspreises [•]] aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (a) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Futures relevant ist:]

[Marktstörung, Unterbrochener Tag [im Hinblick auf [den Zins-Futures] [•]]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für die [•] relevant.]

[[[•]] [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet,] [•] insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [Preis] [•] [des Zins-Futures] [•] feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem Zins-Futures] [•] und/oder [des] [der] [dem Zins-Futures] [•] zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Futures] [•] oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Futures] [•] oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[[[e]] Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf [den Zins-Futures] [•] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (a) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der [•] [Beobachtungspreis [•]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreis [•]] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreis [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreis [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreis [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [•] [Beobachtungspreis [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [•] [Beobachtungspreis [•]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (a) letzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für das jeweilige Underlying einfügen •]

§ 6

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]

[Anpassung [•], Kündigung [im Hinblick auf [die Referenzaktie] [•]]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

[(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede einzelne Referenzaktie] [•] anzuwenden.]

[[•]]

[(a) Gibt die Gesellschaft [einer] [der] Referenzaktie[n] einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] [der] Referenzaktie[n] (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [einer] [der] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine reguläre oder außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft [der] [einer] Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [einer] [der] Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz [(•)] zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

[(•)] Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen

Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz ([•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- ([•]) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie(n) gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz ([•])), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(•)] bis [(•)] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berich-

tigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[●]] Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie(n) [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]

[Änderungen und Aufhebung [des Referenzindex] [●], Kündigung

[Die folgenden Absätze [●] sind für [●] relevant.]

[[●]] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen Referenzindex] [●] anzuwenden.]

[[●]] Wird der Referenzindex (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Referenzindex („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- ([•]) (i) Wird der Referenzindex auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Referenzindex an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [[bzw.] an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]), den/die relevanten Kurs/e des Referenzindex für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- ([•]) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex vor oder wird der Referenzindex auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzindex zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [•] [den Startpreis [•], sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis [•] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis[•]] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- ([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen ([•]) und ([•]) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [•] im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] des Referenzindex zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] des Referenzindex innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] des Referenzindex bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] des Referenzindex. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]
- ([•]) Sollte bezüglich des Referenzindex eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [der Referenzindex] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuers-

tuation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (d) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[Anpassung, Kündigung [im Hinblick auf [den [Rohstoff] [Edelmetall] [•]]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen [Rohstoff] [Edelmetall] [•]] anzuwenden.]

[(•)] Ändert[, jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den [Rohstoff] [Edelmetall] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des [Rohstoffes] [Edelmetalles] [oder des dem [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegenden Grundstoffes] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den [Rohstoff] [Edelmetall] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

[(•)] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des [Rohstoffes] [Edelmetalls] hat.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] und [(•)] kann[, jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Rohstoff] [Edelmetall] auch durch einen anderen [Rohstoff] [Edelmetall] ersetzen, der dem [Rohstoff] [Edelmetall] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[rohstoff][edelmetall]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Rohstoff] [Edelmetall], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[rohstoff][edelmetall]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Bei anderen als in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(•)] Wird (i) für den [Rohstoff] [Edelmetall] auf Dauer kein [Settlement Price] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder ver-

öffentlich und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatz[rohstoff][edelmetall], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den [Rohstoff] [Edelmetall] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) wird der [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz ([•]) kündigen.

- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] [•] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[[•]) Sollte bezüglich des [Rohstoff] [Edelmetall] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den [Rohstoff] [Edelmetall]] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (e) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung ist:]

[Anpassung, Kündigung [im Hinblick auf [den Devisenkurs] [•]]

[Die folgenden Absätze [•] sind für [•] relevant.]

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede einzelne Währung] [•] anzuwenden.]

[(•)] Ändert sich[, jeweils gesondert für jede Währung betrachtet,] [•] (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [die] [eine] [den] [Währung] [Devisenkurs] [•] wesentlich oder (ii) [der Devisenkurs] [•] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•] verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des Devisenkurses] [•],
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•],
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•], einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung [des Devisenkurses] [•], d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [[des Devisenkurses] [•], wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des Devisenkurses] [•] innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des Devisenkurses] [•] innerhalb des jeweiligen Landes].

[(•)] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Devisenkurs] [•] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Devisenkurs] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Devisenkurs] [•] hat.

[(•)] Wird [der Devisenkurs] [•] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] bis [(•)] kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Devisenkurs] [•] auch durch einen anderen Wert ersetzen, der [dem betroffenen Devisenkurs] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzdevisenkurs**“ [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Devisenkurs] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den Ersatzdevisenkurs] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] (i) Wird für [den Devisenkurs] [•] auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein [Ersatzdevisenkurs] [•], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) wird der Handel im [dem Devisenkurs] [•] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz [(•)] kündigen.

[(•)] Bei anderen als in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

([●]) In den Fällen der Absätze ([●]) bis ([●]), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen ([●]) bis ([●]) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

([●]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [des Devisenkurses] [●] zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[[●]] Sollte bezüglich [des Devisenkurses] [●] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Devisenkurs] [●] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Futures ist:]

[Anpassung, Kündigung [im Hinblick auf [den Zins-Futures] [●]]

[Die folgenden Absätze [●] sind für [●] relevant.]

[[[●]] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen Zins-Futures] [●] anzuwenden.]

[[[●]] Ändert[, jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet,] [●] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Zins-Futures oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Zins-Futures oder des dem Zins-Futures zugrunde liegenden Wertpa-

pier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Zins-Futures vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]

- ([•]) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Zins-Futures zu zahlende oder im Hinblick auf den Zins-Futures oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des Zins-Futures hat.
- ([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zins-Futures auch durch einen anderen Zins-Futures ersetzen, der dem [betroffenen] Zins-Futures wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz-Zins-Futures**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Zins-Futures, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz-Zins-Futures. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Bei anderen als in den Absätzen ([•]) und ([•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Wird (i) für den Zins-Futures auf Dauer kein [•] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz-Zins-Futures, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Zins-Futures und/oder wird [ein] [dem] Zins-Futures zugrunde liegende[s] Wertpapier dauerhaft eingestellt oder (iii) das dem Zins-Futures zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz ([•]) kündigen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Zins-Futures betrachtet,] [•] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstages] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[[•]]] Sollte bezüglich des Zins-Futures eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [der Zins-Futures] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für das jeweilige Underlying einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen.
Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.

(5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Basisprospekt vom 9. August 2010

[Potenzielle Käufer von Optionsscheinen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass [die Zahlung] [sowie] [die Höhe] des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung [des Basiswertes] [zueinander, der so genannten Performancedifferenz,] [•] abhängt. [Es besteht das Risiko eines Totalverlustes, falls der [Kurs] [Preis] [diese Performancedifferenz] [des Basiswertes] [•] am [Ausübungstag] [Bewertungstag] [•] [auf Null sinkt [bzw. gesunken ist] [den [relevanten] [Basispreis] [•] [erreicht bzw. unterschreitet (Typ Call) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Put)].] [Daneben besteht das Risiko eines Totalverlustes, falls der [Kurs] [Preis] des Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine die [relevante] [Knock-out-Barriere] [•] [erreicht bzw. unterschreitet (Typ [Call] [Long]) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short]).] Zudem ist zu beachten, dass diese Optionsscheine nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen [Auszahlungsprofile] [nebst den mathematischen Formeln] [•] inhaltlich in Gänze verstehen.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz]

[Zahl der Optionsscheine] [•] [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz]

[Produktklassifizierung: [•]]

ISIN: [•]

Valuta: [•]

jeweils auf die Zahlung eines [Auszahlungsbetrages] [•] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 9. August 2010 sind [Stück] [●] [DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [Endlos-Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**Optionsscheine**", in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.] [●]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	[●]
II. Produktbeschreibung	[●]
[III. Besteuerung	[●]] ¹⁸
[●] Optionsbedingungen	[●]
[[●] [Sonstiges]	[●]
[[●] [Aufstockung]	[●]

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [●/* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [●/* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTKR] [●], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www. eniteo.de] [●] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] [●] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www. eniteo.de] [●] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] [●] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www. eniteo.de] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

¹⁸ Nur aufzunehmen bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung zu einem geregelten Markt außerhalb Deutschlands.

VII. Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [•] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden]. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [•].**

1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Die Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) wird seit 1. Juli 2005 angewendet. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden seit dem 1. Juli 2008 20% und ab 1. Juli 2011 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Auszahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Auszahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt.

Da die Optionsscheine keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Optionsscheine stellen nach derzeitiger Rechtslage keine aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Allgemeinen unvollständigen Verkaufsprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige**

Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1. Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verkauf der Optionsscheine

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b) EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Veräußerungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten des Optionsscheins.

Ausübung der Option

Die Ausübung von auf Differenzausgleich gerichteten Optionen führt zu einem abgeltungsteuerpflichtigen Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG. Die beim Erwerb der Option gezahlte Optionsprämie (inkl. Nebenkosten) sowie die bei Ausübung anfallenden Spesen und Provisionen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden.

Verfall der Option

Der Verfall der Option ist nach derzeitiger Gesetzeslage steuerlich irrelevant.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, die von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Ein bei der Veräußerung des Optionsscheins realisierter Kursgewinn sowie ein bei Ausübung der Option erhaltener Differenzausgleich sind bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen sowie gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zu 60 % der Besteuerung unterliegen oder die

nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Gewinne aus der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden.

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Veräußerungs- bzw. Ausübungsgewinn nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gewinnermittlung zu ermitteln.

[Gegebenenfalls Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen •]

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaates veröffentlicht.

3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Optionsscheinen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospektes zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospektes in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospektes gelten:

- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-280) des Basisprospektes vom 5. Mai 2009 - Finanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2008 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK MaxiRend Alpha (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 35 dieses Basisprospektes

- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-348) des Basisprospektes vom 3. Mai 2010 - Finanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2009 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 36 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 43 bis 52 im Basisprospekt vom 13. Februar 2007 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 46 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 62 bis 71 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 46 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 109 bis 122 im Basisprospekt vom 5. März 2008 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 46 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 61 bis 106 im Basisprospekt vom 16. Februar 2009 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 46 und dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 49 bis 139 im Basisprospekt vom 24. Februar 2010 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 46 und dieses Basisprospektes

Sämtliche vorgenannten Basisprospekte, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, wurden von der BaFin als zuständige Behörde gebilligt.

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2008 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2009 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2009 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

IX. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt, den 9. August 2010

gez. Schildbach

gez. Devi

(Handlungsbevollmächtigte)

(Handlungsbevollmächtigte)